

Stellungnahme der ANGA zum Entwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) für ein TK-Netzausbaubeschleunigungsgesetz (TK-NABeG-RefE)

I. Einleitung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat Ende August 2023 den Entwurf für ein sog. TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABeG-RefE) vorgelegt und zur Konsultation gestellt. Die ANGA wirbt seit langem für wirksame politische Maßnahmen zur Erleichterung und damit Beschleunigung des Gigabitausbaus in Deutschland. Wenn dies jetzt nicht gelingt, rücken die Ausbauziele 2030 in weite Ferne.

Der Entwurf des BMDV enthält gute und richtige Ansätze: Eine Neuregelung des Gigabitgrundbuchs, Modifizierungen bei Vorgaben für Genehmigungsverfahren, Änderungen am Glasfaserbereitstellungsentgelt. All das sind Hebel, die es zu nutzen gilt.

Leider füllt das BMDV diese guten Ansätze nicht hinreichend mit Leben, um bestehende Beschleunigungspotenziale zu heben. Im Gegenteil erwarten wir sogar neue Hürden für den Ausbau, wenn das TK-NABeG so käme, wie im Referentenentwurf vorgeschlagen.

Die ANGA fordert:

- Das Gigabitgrundbuch muss schlanker und effizienter werden, um ein echter Ausbau-Katalysator zu sein. Sicherheitsbedürfnisse der TK-Unternehmen gilt es zu wahren. Der Grundsatz der Datensparsamkeit muss beachtet werden.
- Genehmigungsverfahren müssen in einem echten volldigitalisierten One-Stop-Shop abgewickelt werden können und Genehmigungsfristen sollten so kurz wie möglich sein.
- Das Glasfaserbereitstellungsentgelt muss grundlegend überarbeitet werden, um als Booster für den Inhaus-Ausbau wirken zu können.
- Dem Gigabit-Netzausbau muss politisch Priorität eingeräumt werden; er steht im überragenden öffentlichen Interesse.
- Moderne Verlegemethoden müssen von den Genehmigungsbehörden anerkannt werden.

Im Einzelnen nimmt die ANGA zum TK-NABeG-RefE Stellung wie folgt:

II. Im Einzelnen

1. Gigabitgrundbuch – sicherheitsbedenkliche Datenkrake oder echter Ausbau-Katalysator?

Bestehende Informationsportale (u.a. Infrastruktur- und Breitbandatlas) zusammenzufassen und eine Datendrehscheibe zu entwickeln, auf die verschiedene berechnete Stellen Zugriff haben, ist ein sinnvoller Ansatz. Die ANGA spricht sich seit langem dafür aus, die Verpflichtungen von Unternehmen zur Lieferung von Netzabdeckungs- und ggf. Ausbauplanungsdaten in einer Plattform zu bündeln, um die Aufwände bei den Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Die Vorschläge des BMDV zur Neuregelung des Gigabitgrundbuchs enthalten allerdings auch Vorgaben, die neue Bürokratie bei den Unternehmen zu schaffen drohen. Gleichzeitig werden Sicherheitsbedürfnisse von Unternehmen nicht hinreichend gewürdigt und berücksichtigt. Die ANGA sieht hier erheblichen Nachbesserungsbedarf.

a) ZIS als „single-point-of-truth“

Die Veröffentlichung von Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen soll zwingend zuerst im Gigabitgrundbuch bzw. bei der zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS) erfolgen müssen. Eine vorherige Veröffentlichung solcher Informationen durch die Unternehmen an anderer Stelle wäre rechtswidrig. Das würde bedeuten, dass alle Kommunikations- und Vermarktungsaktivitäten von Unternehmen mit den Gigabitgrundbuch-Informationen hinsichtlich der Widerspruchsfreiheit abgeglichen werden müssten. Neu errichtete Glasfaseranschlüsse oder eine bessere Mobilfunkversorgung dürften folglich erst dann beworben und vermarktet werden, wenn sie im Gigabit-Grundbuch „eingetragen“ sind – unabhängig davon, ob sie für den Endkunden ggf. zeitlich nicht schon deutlich früher zu buchen wären. Aus Sicht der ANGA ist das ein widersinniges Ergebnis, das es zu vermeiden gilt.

Die geplante Überhöhung des Gigabitgrundbuchs bzw. der ZIS lehnt die ANGA ab. Die Ergänzung in § 52 Abs. 1 TKGneu sollte gestrichen werden.

b) Keine hinreichende Gewichtung unternehmerischer Sicherheitsbedürfnisse

Die von den Unternehmen ans Gigabitgrundbuch zu liefernden Ausbauplanungs- und Netzabdeckungsdaten sind hochsensibel und betreffen den Kern ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Sie müssen deshalb vor unberechtigtem und übermäßigem Zugriff geschützt werden.

Das TK-NABeG-RefE enthält im Gesetzestext selbst keine hinreichende Pflicht zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BuG). Es handelt sich allerdings um einen wesentlichen Inhalt, der im Gesetz selbst geregelt werden muss.

In § 80 Abs. 3 TKG ist daher der Satz aufzunehmen: „Die zentrale Informationsstelle des Bundes muss sicherstellen, dass die Informationen über den Breitbandausbau unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.“

Aus Sicht der ANGA bedarf es darüber hinaus der verpflichtenden Abstimmung mit für den Datenschutz und die Datensicherheit zuständigen Stellen wie dem BSI sowie dem BfDI. Benötigt wird außerdem ein abgestuftes System von Zugangsberechtigungen und ein effektives Zugangsmonitoring.

Und schließlich müssen die gesetzlichen Aufgaben der ZIS konsequent im Zuständigkeitsbereich einer öffentlichen Stelle verbleiben. Eine Übertragung dieser Tätigkeiten auf private Dritte, wie derzeit im Entwurf vorgesehen, lehnt die ANGA ab.

c) Übermäßige Erweiterung der Datenlieferungspflichten und der Einsichtnahme-rechte – Datensparsamkeit als Ziel anerkennen

Der Gesetzgeber muss eine angemessene Balance zwischen dem Ziel der Transparenz über den Netzausbau und den berechtigten Sicherheitsinteressen der TK-Unternehmen finden. Aus Sicht der ANGA sollten daher die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung als Ziele im TKG verankert werden, damit bereits die Erhebung und Bereitstellung von Informationen hinsichtlich des Umfangs und Formats sowie verwendungszweckbezogen auf ein notwendiges Minimum beschränkt wird. Das gilt natürlich nur jenseits der Informationen, die aus Verpflichtungen im Rahmen einer Regulierungsverfügung von einem marktmächtigen Unternehmen bereitgestellt werden müssen. Diese unterfallen gerade nicht den Regelungen des Gigabitgrundbuchs.

Das Gigabit-Grundbuch soll nach dem Entwurf des TK-NABeG-RefE umfassende Daten zu Bestand und Planung von TK-Infrastrukturen, TK-Leistungen und Infrastrukturen sammeln, die im Zusammenhang mit diesen wichtig sein könnten. Diese Datensammlung ist angesichts des enormen Aufwandes unangemessen, zumal sie nur teilweise legitime Zwecke verfolgt.

Bedenklich erscheint zunächst, dass zu den gesammelten Daten auch Informationen über Infrastrukturen etc., die eines besonderen Schutzes (insbesondere als kritische Infrastrukturen oder besondere

Geschäftsgeheimnisse) bedürfen, gehören. Diese Daten sollen offenbar auch dann gesammelt werden, wenn sie weder veröffentlicht noch weitergegeben werden dürfen. Es ist aber keinerlei Rechtfertigung dafür zu erkennen, diese Daten zusammenzutragen und an einem weiteren zentralen Speicherort zusätzlichen Angriffen auszusetzen, wenn keinerlei Nutzung erfolgen kann.

Im Zusammenspiel mit der unverhältnismäßigen Datensammlung besonders bedenklich ist denn auch die uferlose Zweckbestimmung der Datensammlung, wie sie sich in §§ 79 Abs. 1, 84 Abs., 1 und 85 Abs. 1 S. 1 TKGneu findet. Hier ist etwa die Rede von „allgemeinen Planungszwecken“, wobei sich bereits die Frage aufdrängt, wer diese Planung vornehmen sollte. Eine Informationsbereitstellung jedenfalls soll gem. § 85 Abs. 1 S. 1 TKGneu für „öffentliche Planungszwecke“ erfolgen, so dass offenbar noch ein weitergehender aber unbenannter Planungsbedarf verfolgt wird. Ein solcher kann aber mit Blick auf Art. 87f Abs. 2 S. 1 GG nur bei den Telekommunikationsunternehmen selbst anfallen; eine staatliche Planung des Telekommunikationsmarktes sieht die Verfassung ausdrücklich nicht vor.

Auch zu Förderzwecken scheint die Datensammlung und -weitergabe indes nicht sinnvoll zu sein. Hier ist vor kurzem bereits mit enormem Aufwand eine Potenzialanalyse erstellt worden, welche alle diesbezüglich nötigen Antworten geliefert hat. Es erscheint nicht nur sinnvoll, sondern geradezu geboten, diese Daten zu nutzen und fortzuschreiben. Für konkrete Förderungsplanungen ist es ohnehin nicht sinnvoll, auf Daten des Gigabit-Grundbuchs zurückzugreifen, sondern ein Markterkundungsverfahren durchzuführen. Diese Verfahren erfolgen lokal auf potenziell förderbedürftige Gebiete begrenzt und bieten nicht nur den Vorteil der Datensparsamkeit, sondern auch der ziel- und zweckgerichteten und damit für das verfolgte Ziel effektiveren und effizienteren Abfrage.

Sinnvoll ist indes die Ergänzung, dass künftig Zuwendungsgeber im Falle von Förderprojekten hierüber Informationen an die ZIS liefern müssen. Bisher war die Weitergabe dieser Informationen an die ZIS nicht verpflichtend, das Bild des (künftigen) Netzabdeckungsstands damit unvollständig. Diese Daten sind für die weiteren Ausbauplanungen der Unternehmen wichtig und daher zwingend ins Gigabitgrundbuch aufzunehmen.

Ohnehin ist abzusehen, dass Markterkundungsverfahren auch mit dem Datenbestand eines Gigabit-Grundbuchs nicht entbehrlich werden. Vielmehr werden die Unternehmen beständig flächendeckende Daten zu vagen Planungsideen und daneben immer wieder lokale Daten zu konkreten Planungen liefern müssen. Dies halten wir nicht nur für überflüssig, sondern angesichts der Belastungen auch für nicht zu rechtfertigen.

Völlig offen bleibt zudem, wem die ZIS unter welchen Bedingungen welche Baustellendaten nach § 82 Abs. 2 TKGneu zur Verfügung stellen würde. Zwar handelt es sich bei Baustellendaten nicht grundsätzlich um verpflichtend zu liefernde Daten. Da es sich aber um besonders sensible Daten handelt (Stichwort: strategischer bzw. missbräuchlicher Doppelausbau von Glasfasernetzen), sollte das Gesetz selbst jedenfalls die Rahmenbedingungen für die Einsichtnahmeberechtigung ziehen und diese wichtigen Fragen nicht komplett in die Rechtsverordnung zu den Einsichtnahmebedingungen verschieben. Auch die Ausgestaltung des Baustellenatlas an ist vollkommen ungeklärt.

Sinnvoll und mit höherrangigem Recht vereinbar wäre aus unserer Sicht nur eine Regelung, die Datensammlungen auf das Nötigste beschränkt. Das wären solche Daten, die die Unternehmen für ihren Ausbau nutzbar machen können. Als weitere legitime Zwecke, welche eine Datensammlung rechtfertigen, sehen wir lediglich die Identifikation von Gebieten mit Ausbaufizit, das Frequenzmonitoring und die nötige Transparenz gegenüber Endnutzern an.

Die ANGA fordert daher, die im Gigabit-Grundbuch verzeichneten Daten auf diejenigen Daten zu beschränken, die

- für privatwirtschaftliche Ausbauzwecke,
- zur Identifikation von Gebieten mit Ausbaufizit,
- für Zwecke des Frequenzmonitorings oder
- zur Herstellung eines angemessenen Transparenzniveaus gegenüber Endnutzern nötig sind

und nicht wegen entgegenstehender überwiegender Interessen ohnehin nicht weitergegeben oder verarbeitet werden dürften.

Die ANGA fordert außerdem, jedwede „Planungszwecke“ als Zielbestimmung der Datensammlung zu streichen und lokalen Markterkundungsverfahren sowie der Fortschreibung der Potenzialanalyse Vorrang vor anlasslosen Datensammlungen einzuräumen.

d) Einführung des Liegenschaftsatlas überfällig

Dass der lang erwartete Liegenschaftsatlas nunmehr endlich eingeführt werden soll, begrüßt die ANGA. In der konkreten Umsetzung sehen wir allerdings Verbesserungsbedarf. Wir halten die Ergänzung des § 83 Abs. 1 TKGneu dahingehend, dass es sich bei den zu meldenden Grundstücken und Gebäuden um solche handeln soll, die „technisch und baulich“ geeignet sind, nicht für hilfreich, da damit diese Eigentümer für jeden Einzelfall eine Prüfung des Grundstücks oder Gebäudes hinsichtlich der baulichen Geeignetheit vornehmen müssen. Ebenso wäre es wohl kaum möglich, dass dieser Adressatenkreis in der Lage ist, die (funk)technische Geeignetheit zu beurteilen. Wir schlagen daher vor, dass alle Grundstücke oder Gebäude im Eigentum von Bund, Ländern und Kommunen gemeldet werden und die Überprüfung ausschließlich den Mobilfunkbetreibern und Betreibern von TK-Linien obliegt. Nur diese können eine sachgerechte Beurteilung vornehmen.

e) Unverhältnismäßige Bußgeldbewährung bei Versäumnis der Datenlieferung

Die vorgesehene Ausweitung der Bußgeldvorschriften in § 228 Abs. 1 TKGneu auf sämtliche im Rahmen des Gigabitgrundbuchs zu liefernden Informationen ist weder EU-rechtskonform noch verhältnismäßig. Entgegen der Begründung zum NABeG-RefE sieht der Europäische Kodex für die Elektronische Kommunikation (EKEK, Richtlinie EU 2018/1972) nicht vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden „Empfänger“ von Informationen sind. Vielmehr „erheben“ sie diese und verfügen daher auch weiterhin über die ihnen bisher zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten. Darüber hinaus galt die bisherige Bußgeld-Regelung ausschließlich für geplanten Netzausbau im Mobilfunkbereich. Eine Ausweitung auf sämtliche Informationslieferungen ist weder erforderlich noch angemessen. Die mit dem Vorschlag verbundene Bußgeldbewährung für Zuwendungsgeber (§ 80 Abs. 3 TKGneu) kann aus unserer Sicht nicht beabsichtigt sein. Da es für die Ausweitung der Bußgeldregelung weder ein praktisches Erfordernis noch eine sie tragende Rechtsgrundlage gibt, ist die Änderung zu streichen.

Änderungsvorschlag für § 228 Abs. 1 TKGneu:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen §§ 79 Absatz 2, 80 Absatz 3 oder 81 Absatz 2 in Verbindung mit den Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder
2. den Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist

2. Genehmigungsverfahren – Zentrale Stellschrauben genutzt?

Aus Sicht der ANGA besteht das Größte Potenzial zur Beschleunigung des Netzausbaus bei den Genehmigungsverfahren (§§ 127 ff. TKG). In Deutschland dauert die Beschaffung der für den Ausbau erforderlicher (Teil-) Genehmigungen weiterhin viel zu lange. Wir begrüßen, dass das BMDV das TKG an dieser Stelle verbessern möchte. Im Konkreten sind die Vorschläge allerdings zu kurz gegriffen. Die Länder als in den meisten Fällen zuständige Gesetzgeber sind aufgerufen, ihre landesrechtlichen Vorschriften zu vereinfachen und Genehmigungsverfahren zu straffen.

a) Weiterhin kein echter und volldigitalisierter One-Stop-Shop

Die ANGA fordert seit geraumer Zeit die Einführung eines echten One-Stop-Shops, über den ausbauende TK-Unternehmen alle für den Netzausbau erforderlichen Genehmigungen beantragen können. Dafür bedarf es einer Bündelung über alle Länder und Sachgebiete (Baurecht, Straßenrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht etc.) hinweg, um eine umfassende Konzentrationswirkung zu erzielen.

Erforderlich ist ein volldigitalisiertes Antrags- und Genehmigungsprozedere, das von allen relevanten Behörden genutzt wird. Vorbild hierfür ist das von den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz initiierte OZG-Breitbandportal, das leider nicht alle Bundesländer einsetzen.

Der Bund sollte jede Möglichkeit nutzen, um hier auf die Länder einzuwirken und die Einführung einer einheitlichen und volldigitalisierten Genehmigungsstelle zu beschleunigen.

b) „Verkürzung“ von Fristen entpuppt sich als Mogelpackung

Die Änderungen in § 127 und § 150 TKGneu sollen Genehmigungsverfahren beschleunigen, indem die Fristen für die Erteilung von Genehmigungen bzw. das Greifen der Zustimmungsfiktion verkürzt werden. Durch Rückausnahmen wird eben diese Verkürzung in der Praxis allerdings nicht erreicht werden.

Nach künftig zwei Monaten soll i.R.v. § 127 Abs. 3 TKGneu eine Zustimmungsfiktion eintreten, wenn sich der Wegebauasträger nicht meldet. Zudem müssen die zuständigen Behörden die Unvollständigkeit von Anträgen in Zukunft innerhalb von 15 Werktagen statt einem Monat beanstanden. Allerdings können Wegebauasträger die Zustimmungsfrist künftig um zwei statt nur um einen Monat verlängern. Es bleibt damit bei einer Verfahrenslaufzeit von bis zu vier Monaten – ein Nullsummenspiel.

Analog zur Änderung in § 127 TKGneu sieht der Entwurf vor, dass auch die Genehmigungsfrist für Bauarbeiten gem. § 150 TKGneu von 3 auf 2 Monate verkürzt wird. Diese Fristverkürzung droht jedoch bloße Makulatur zu sein: Auch i.R.v. § 150 TKGneu muss eine Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion mit denselben Fristen wie in § 127 TKGneu verankert werden. Eine solche Regelung bedürfte dann noch gleichlautender Regelungen im Baurecht der Länder.

c) Keine relevanten Vereinfachungen für „geringfügige Baumaßnahmen“

Die Änderungen an § 127 Abs. 4 TKG gehen nach unserer Ansicht an der Praxis vorbei und sind nicht geeignet, dass an sich sinnvolle Instrument der Genehmigungsfreistellung von geringfügigen Baumaßnahmen handhabbar zu machen.

Richtig ist zwar die Beobachtung, dass der Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Definition geringfügiger baulicher Maßnahmen bislang weitgehend unterblieben ist. Dies liegt nach unserer Beobachtung aber nicht daran, dass dieses Institut nicht sinnvoll wäre, sondern daran, dass es weitgehend unbekannt ist und Erfahrungen fehlen. Hier haben nach unserer Kenntnis jedoch die Senatsverwaltung Berlin und das Land Niedersachsen erste Wege entwickelt, sich dieser Problematik zu nähern. Zwar sind beide Ansätze grundverschieden, insbesondere in ihrer Detailtiefe, jedoch können sie sehr wohl Impulse für weitere Vorgaben geben.

Für nicht zielführend erachten wir es jedenfalls, wenn die Definition einer geringfügigen Maßnahme durch den Gesetzgeber in einer Weise erfolgt, die nicht der bisherigen Praxis entspricht. Das gilt umso mehr, wenn durch die Nennung eines (oder auch mehrerer) Regelbeispiele, de facto eine Abweichungsmöglichkeit für Kommunen besteht. Ob eine geringfügige Baumaßnahme vorliegt oder nicht, muss rechtssicher vorab feststehen, damit die Unternehmen entsprechend planen können.

In den Ländern gibt es seit vielen Jahren z.B. Verwaltungsvereinbarungen, die sich mit Vereinfachungen im Genehmigungsprozess für bestimmte Maßnahmen beschäftigen. Die Dauer der Ausführung war dort indes nach unserer Erfahrung kein alleingültiges Kriterium. Vielmehr wird im Regelfall zusätzlich auf die

Betroffenheit von befahrenen Flächen, die Länge bzw. die Fläche, die Betroffenheit von Baumpflanzungen (§ 131 TKG), besondere Straßenoberflächen und ähnliche Kriterien abgestellt.

Außerdem erachten wir es für sinnvoller, die Definition im Sinne der Beschleunigung umzukehren und klarzustellen, in welchen Fällen keine Geringfügigkeit gegeben ist. Dies erleichtert es den Unternehmen, die Möglichkeit einer bloßen Anzeige abzuschätzen. Wir schlagen hierzu folgende Formulierung vor, bei der wir uns insbesondere am Vorschlag der Berliner Senatsverwaltung orientieren:

Eine geringfügige bauliche Maßnahme liegt nicht vor, wenn

- zum Befahren bestimmte Bestandteile des Verkehrswegs oder Ingenieurbauwerke genutzt werden sollen;
- die Maßnahme eine Grabenlänge von 150 m oder eine Fläche von 100 m² überschreitet;
- die Maßnahme einschließlich der endgültigen Oberflächenwiederherstellung nicht innerhalb von 6 Werktagen abgeschlossen werden soll;
- besondere Schutzmaßnahmen für Baumpflanzungen erforderlich sind,
- besondere Anforderungen an die Wiederherstellung der Oberfläche nach § 129 Absatz 3 bestehen.

Die jeweils zuständigen Wegebausträger können durch Verwaltungsvorschrift für alle oder einzelne der vorstehenden Fälle ganz oder teilweise bestimmen, dass diese als geringfügige bauliche Maßnahmen gelten.

3. Glasfaserbereitstellungsentgelt – Booster für den Inhausausbau?

Das mit dem TK-Modernisierungsgesetz von 2021 eingeführte Glasfaserbereitstellungsentgelt sollte den FTTH-Ausbau nach dem Wegfall der betriebskostenrechtlichen Umlagefähigkeit der Kosten von Inhaus-Breitbandnetzen unterstützen. Es sieht ein dem bisherigen Umlagemodell ähnliches für die Kosten der Errichtung eines Inhaus-Glasfasernetzes vor. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Bedingungen wirken in Praxis allerdings so restriktiv, dass das Glasfaserbereitstellungsentgelt nach unseren Erfahrungen bisher im Markt kaum genutzt wird. Das liegt sowohl an Bedenken der Wohnungswirtschaft als auch an zu knapp bemessenen Beträgen für die Amortisation der neuen Glasfaseranschlüsse. Die ANGA spricht sich deshalb für eine umfassende Überarbeitung des Glasfaserbereitstellungsentgelts aus.

Einen Schritt in die richtige Richtung ist das BMDV mit dem Vorschlag gegangen, dass TK-Unternehmen, die Open Access zum neuen FTTH-Netz begehren, künftig jedenfalls für ihre Aufschaltung auf das Netz bezahlen müssen (Techniker-Entgelt). Damit wird sichergestellt, dass der Betreiber des Netzes nicht auch noch auf den Kosten für die Aufschaltung eines Wettbewerbers „sitzen bleiben“.

Die entsprechende Erhöhung i.H.v. 60 Euro netto in § 72 Abs. 6 S. 3 TKGneu sollte allerdings nur ein erster Schritt sein. Die darüber hinaus umlagefähigen Beträge von derzeit max. 540 Euro pro Wohneinheit waren bereits bei Erlass des Gesetzes aus unserer Sicht deutlich zu niedrig angesetzt, um für ausbauenden Unternehmen wirtschaftlich attraktiv zu sein und damit in der Praxis zu verfangen. Mit den Preissteigerungen der letzten Jahre und der teils sprunghaft steigenden Inflationsrate besteht heute umso mehr der Bedarf einer (regelmäßigen) Anpassung der umlagefähigen Beträge. Sinnvoll wäre hierbei die Orientierung am Verbraucherpreisindex o.ä.

Daneben verhindert die strukturelle Ausgestaltung des Glasfaserbereitstellungsentgelts, dass es in der Praxis zur Anwendung kommt. So ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, die Betriebsbereitschaft des FTTH-Netzes auch nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums, also nach Ende des umlagefähigen Zeitraums, zu gewährleisten. Ihm steht keinerlei Entgelt für Wartung und Betrieb zu. Gleichzeitig muss er bis in alle Ewigkeit nachfragenden TK-Unternehmen kostenlos im Wege des Open Access Zugang zum Netz gewähren. Dieses Pflichtenbündel macht die Inanspruchnahme des Glasfaserbereitstellungsentgelts für die Wohnungswirtschaft weitgehend unattraktiv.

Wenn das Glasfaserbereitstellungsentgelt den Inhaus-Ausbau in Zukunft ernsthaft voranbringen soll, muss der Gesetzgeber hier erheblich nachbessern.

4. Besondere Bedeutung der TK-Netze und des Netzausbaus politisch anerkennen

Im Gesetzentwurf wird die Verlegung von Telekommunikationslinien als im öffentlichen Interesse liegend definiert (§ 1 Abs. 1 S. 2 TKG). Dadurch soll die Bedeutung dieses Belangs im Interesse einer beschleunigten Planung und Genehmigung der Infrastruktur unterstrichen werden. Mit einem bloßen „öffentlichen Interesse“ wäre allerdings nur wenig gewonnen, weswegen eine praktische Auswirkung ausbleiben wird. Der Netzausbau sich damit lediglich in eine lange Liste öffentlicher Interessen einreihen und erhalte einen Status, den er vorher faktisch bereits hatte. So waren beim Netzausbau bisher schon die besonderen Vorschriften des TKG-Wegerechts durch eine gesetzgeberische Abwägung geprägt, die dem Netzausbau einen hohen Stellenwert einräumte.

Keine Verbesserung ergibt sich bei der Inanspruchnahme von Grundstücken, die einem besonderen Schutz unterliegen (etwa aus Gründen des Naturschutzes). Die jeweils zu treffenden Abwägungen sind so ausgestaltet, dass nur überwiegende öffentliche Interessen eine Inanspruchnahme ermöglichen. Wir halten es daher allein für zielführend, in Anlehnung an §§ 45b Abs. 8 Nr. 1, 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG und § 2 S. 1 EEG ein „überragendes öffentliches Interesse“ oder zumindest ein „besonderes öffentliches Interesse“ zu kodifizieren.

5. Zulässigkeit moderner Verlegemethoden

Mit Inkrafttreten der DIN 18220 besteht für die Regelung in § 127 Abs. 7 kein Bedarf mehr, da sämtliche dort genannten Verlegemethoden den Regeln der Technik entsprechen. Der Absatz ist daher zu streichen.

Um den beschleunigenden Effekt der mit der DIN 18220 erreichten Standardisierung nutzbar zu machen, bedarf es auch der lückenlosen Anwendung dieses Regelwerks. Es kann daher nicht im Ermessen des Wegebausträgers stehen, ob und inwieweit die DIN 18220 zur Anwendung kommt. Vor diesem Hintergrund muss die Möglichkeit der Wegebausträger auf diejenigen Sachverhalte beschränkt werden, die von den anerkannten Regeln der Technik nicht umfasst sind.

Die ANGA schlägt folgende Neufassung von § 127 Abs. 7 TKG vor:

„Die Zustimmung hat die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, sofern es sich um Sachverhalte handelt, die nicht bereits in den anerkannten Regeln der Technik geregelt sind.“

Berlin/Köln, 10. Oktober 2023

ANGA Der Breitbandverband e.V. vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breitbandbranche. Die Unternehmensvereinigung setzt sich gegenüber Politik, Behörden und Marktpartnern für investitions- und wettbewerbsfreundliche Rahmenbedingungen ein.

Zu den Mitgliedsunternehmen zählen Netzbetreiber wie Vodafone, Tele Columbus (PYUR), EWE TEL, NetCologne, M-net, wilhelm.tel und eine Vielzahl von Technologieausrüstern. Sie versorgen insgesamt mehr als 20 Millionen Kunden mit Fernsehen und Breitbandinternet.

Neben der politischen und regulatorischen Interessenvertretung zählt zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes die Verhandlung mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften. Die Mitgliedsunternehmen erhalten dadurch kostengünstige Musterlizenzverträge für die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.